



Merkblatt

betreffend Einweisungen in geschlossene Abteilungen von offenen Vollzugseinrichtungen

1. Ausgangslage

¹ Die meisten offenen Konkordatsanstalten des OSK verfügen über eine geschlossene Abteilung. Die jeweiligen Konzepte unterscheiden sich (Übergangsabteilung, Time-Out, Vollzug kurzer Freiheitsstrafen, Spezialvollzug etc.). Die Praxis der Kantone bei Einweisungen in diese Abteilungen ist ebenso unterschiedlich wie es die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und von Rückversetzungen sind.

² Im Interesse einer harmonisierten Praxis im OSK sollen sich die Kantone in der interkantonalen Zusammenarbeit an den folgenden Grundsätzen und Zuständigkeiten orientieren.

2. Grundsätze

2.1. *Versetzung aus dem geschlossenen Vollzug*

¹ Die Versetzung aus einer geschlossenen Einrichtung (JVA, Gefängnis, Klinik mit hoher oder zumindest mittlerer Sicherheit) in eine geschlossene Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung stellt keinen Wechsel im Vollzugsregime dar.

² Der Wechsel muss daher nicht förmlich verfügt werden. Es genügt, die Versetzung mittels Vollzugsauftrag (geschlossener Vollzug oder offener Vollzug mit Hinweis Unterbringung in der geschlossenen Abteilung) umzusetzen.

2.2. *Beizug der Fachkommission*

¹ Sieht die Einweisungsbehörde vor, die Verantwortbarkeit der Öffnungsplanung unter Beizug der konkordatlichen Fachkommission zu klären, kann sie die eingewiesene Person vor der Fallvorlage mittels Vollzugsauftrag in die geschlossene Abteilung versetzen (beispielsweise um vor der Fallvorlage zusätzliche Informationen über das Verhalten der inhaftierten Person in einer neuen Umgebung mit neuen Bezugspersonen zu sammeln). Sie darf aber die Kompetenz für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen nicht an die Vollzugseinrichtung delegieren¹.

² Vor der Bewilligung einer Vollzugsöffnung hat die Einweisungsbehörde gewöhnlich die Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission einzuholen, ausgenommen, wenn sie die Frage der Gefährlichkeit aufgrund der neuen Informationen mit ausreichender Sicherheit selber beantworten kann.

³ Die eingewiesene Person soll vor der Versetzung über dieses Verfahren mit der Möglichkeit der Rückversetzung in die geschlossene Einrichtung aufgrund der Stellungnahme der Fachkommission informiert werden.

⁴ Bei erheblichen Zweifeln, ob die Öffnungsplanung verantwortet werden kann, soll die Stellungnahme der Fachkommission vor dem Entscheid über die Versetzung eingeholt werden.

¹ Vgl. Ziff. 2 Abs. 1 Bst. a der RL über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.



3. Zuständigkeit

3.1. Einweisungsbehörde

Die Einweisungsbehörde ist zuständig für die:

- a) Bewilligung von Vollzugsöffnungen (Gewährung von Ausgang und Urlaub; Übertritt in den offenen Normalvollzug)², sofern sie diese Kompetenz nicht ausdrücklich (z.B. mit dem Vollzugsauftrag) an die Vollzugseinrichtung delegiert hat;
- b) (auf längere Dauer ausgerichtete) Rückversetzung aus dem offenen Normalvollzug in das geschlossene Vollzugsregime

3.2. Vollzugseinrichtung

Die Vollzugseinrichtung ist zuständig für Rückversetzungen vom offenen Normalvollzug in die geschlossene Abteilung im Rahmen einer:

- a) Sicherungs- bzw. Schutzmassnahme;
- b) zeitlich zum Voraus befristeten Krisenintervention.

4. Verfahren

4.1. Allgemein

Das Verfahren richtet sich nach dem für die Einweisungsbehörde bzw. die Vollzugseinrichtung geltenden Verfahrensrecht. Die folgenden Grundsätze sollen beachtet werden.

4.2. Bewilligung von Vollzugsöffnungen

¹ Die Bewilligung von Vollzugsöffnungen muss gewöhnlich nicht formell verfügt werden, da die eingewiesene Person durch einen solchen Entscheid nicht beschwert ist³. Die Gründe für die Bewilligung sollten von der Einweisungsbehörde im Interesse der Nachvollziehbarkeit aber schriftlich festgehalten werden (z.B. in einem Brief an die betroffene Person bzw. die Vollzugseinrichtung).

² Wird die Bewilligung mit einschränkenden Auflagen verbunden, soll der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

³ Wurde die entsprechende Kompetenz nicht delegiert, soll die Vollzugseinrichtung die Bewilligung von Vollzugsöffnungen mit einem kurzen Verlaufsbericht, der auch Auskunft über den Verlauf und aktuellen Stand einer Therapie oder Intervention geben soll, bei der Einweisungsbehörde beantragen.

⁴ Beantragt die eingewiesene Person eine Vollzugsöffnung direkt bei der Einweisungsbehörde, soll diese bei der Vollzugseinrichtung einen Verlaufsbericht einholen

4.3. Rückversetzung in eine geschlossene Abteilung

¹ Die Rückversetzung soll mit anfechtbarer Verfügung angeordnet werden.

² Bei zeitlicher Dringlichkeit soll einem Rechtsmittel nötigenfalls die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

² Im vorzeitigen Strafvollzug ist die Verfahrensleitung zuständig (Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b der RL über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung).

³ Allenfalls ist aber gestützt auf das kantonale Verfahrensrecht eine Verfügung notwendig, wenn die Staatsanwaltschaft die Befugnis hat, die Bewilligung einer Vollzugsöffnung anzufechten.



Glossar

Die verurteilte Person wird nach Art. 76 Abs. 2 StGB in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass sie flieht, oder zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begeht. Geschlossene Anstalten müssen durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Mittel möglichst gewährleisten, dass sich die eingewiesenen Personen nicht durch Flucht dem Strafvollzug entziehen und allenfalls weitere Straftaten begehen⁴. Entscheidendes Kriterium für die Einweisung in den einen oder anderen Anstaltstyp ist das Ausmass an Sicherung, dem die eingewiesene Person unterworfen werden muss, um die allenfalls von ihr ausgehende Gefahr zu bannen.

Flucht- und Rückfallgefahr sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁵ aufgrund einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände konkret zu beurteilen. Relevante Faktoren sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisierungsbiografie, das Alter und die Gesundheit, Hinweise auf Suchtgefährdungen, das Bestehen familiärer oder wirtschaftlicher Bindungen, Kontakte zum Ausland, die aktuellen Delikte und deren Umstände, Einsicht in das Unrecht der Taten, Verantwortungsübernahme und Reue, der Einfluss einer Behandlung, das bisherige Vollzugsverhalten einschliesslich Art des Strafantritts (aus vorangehender Haft oder aus Freiheit, selbständig oder nach polizeilicher Festnahme) oder die restliche Vollzugszeit. Letztlich sind alle Tatsachen massgeblich, die gültige Schlüsse auf die Persönlichkeit der eingewiesenen Person, ihre Absprachefähigkeit und ihre Aussichten auf künftige Bewährung sowie auf die Wahrscheinlichkeit zulassen, dass sie sich dem Vollzug der Strafe durch Flucht/Untertauchen entzieht. Die Rückfallgefahr beurteilt sich aufgrund der Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten sowie der Art und Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter. Bei der Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben sind an Nähe und Ausmass der Gefahr weniger hohe Anforderungen zu stellen als bei der Gefährdung weniger bedeutender Rechtsgüter wie Eigentum und Vermögen.

Die betroffene Person hat keinen Rechtsanspruch auf die Wahl des Vollzugsorts der Freiheitsstrafe⁶.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 23.02.2023

4 BGer vom 29. Mai 2019 1B_223/2019; BGer vom 21. März 2016 1B_69/2016.

5 BGer vom 17. November 2016 1B_387/2016; BGer vom 2. Dezember 2011 1B_632/2011; BGer vom 14. September 2011 1B_424/2011; BGer vom 28. Oktober 2009 1B_289/2009; BGer vom 12. Januar 2012 6B_577/2011.

6 BGer vom 21. November 2018 6B_957/2018.